

# HAUPTSATZUNG

## der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I / 13, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 23. Juli 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde

- (1) Die Stadt führt den Namen Stadt Finsterwalde.
- (2) Sie beansprucht die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt.
- (3) Die Verwendung des Zusatzes Sängerstadt im amtlichen Schriftverkehr ist zulässig.

### § 2

#### Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus der Kernstadt Finsterwalde und den Ortsteilen Sorno und Pechhütte. Das Gebiet des Ortsteiles Sorno entspricht dem Gemarkungsgebiet der bis zum 05.12.1993 selbständigen Gemeinde Sorno. Das Gebiet des Ortsteiles Pechhütte umfasst folgende Straßen: Dresdener Straße ab Hausnummer 214, Drößiger Weg, Forstweg, Grünhauser Straße, Hauptstraße, Heideweg, Lugkweg, Waldweg.
- (2) Für die Ortsteile Sorno und Pechhütte ist jeweils ein Ortsvorsteher zu wählen.
- (3) Die Wahl des Ortsvorstehers ist entsprechend der §§ 84 ff. des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) durchzuführen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (5) Die Ortsvorsteher sind gemäß § 47 Absatz 2 BbgKVerf in den Angelegenheiten nach § 46 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Vertretung zu hören.

### § 3

#### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Finsterwalde führt folgendes Wappen: In Silber eine durchgehende rote Zinnenmauer mit offenem Tor und silbernem, hochgezogenem Fallgitter; roter Turm mit blauem Kuppeldach, vor der Mauer zu beiden Seiten des Tores je eine beblätterte Linde in der Höhe des Turmes, grüner Schildfuß.

(2) Die Stadtflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Stadtfarben – oben grün, unten weiß – und trägt in der Mitte das oben beschriebene Wappen. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Fahmentuches ist wie drei zu fünf.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen der Stadt Finsterwalde und führt oberhalb des Wappens in Großbuchstaben die Umschrift: STADT FINSTERWALDE und unterhalb: LANDKREIS ELBE- ELSTER.

#### **§ 4**

#### **Einwohnerbeteiligung/Einsicht in Beschlussvorlagen**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet grundsätzlich die Einwohner der Stadt über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt.

(2) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mittels Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung und Einwohnerversammlungen.

(3) Darüber hinaus haben die Einwohner die Möglichkeit, Einsicht in die Beschlussvorlagen für den öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen und der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Die Unterlagen liegen während der Servicezeiten vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Bürgerservice der Stadtverwaltung, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde aus.

(4) Die Einzelheiten der in Absatz 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

(5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(6) Für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Sinne des § 15 BbgKVerf wird die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Zuständigkeiten**

#### **Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss, Bürgermeister**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet insbesondere:

- a) gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände (d.h. vorhandenes Vermögen, u. a. Grundstücksverkäufe) der Stadt ab einem Wert von 500.000,00 Euro (brutto), es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über Ankäufe von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 500.000,00 Euro (brutto).

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis zu einem Wert von unter 500.000,00 Euro (brutto), es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über Ankäufe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von unter 500.000,00 Euro (brutto), es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

- c) über Vergabeangelegenheiten ab einem Wert von 100.000,00 Euro (brutto), es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für kommunale Unternehmen der Stadt, an denen sie beteiligt ist, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- e) die Aufnahme von Krediten ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
- f) Verträge der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnern ihrer Ausschüsse, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere um Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren handelt.

(3) Dem Bürgermeister obliegen in Angelegenheiten der Stadt die in § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf gelten insbesondere:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis zu einem Wert von unter 100.000,00 Euro (brutto),
- b) Ankäufe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von unter 100.000,00 Euro (brutto),
- c) Vergabeangelegenheiten bis zu einer Vergabesumme von unter 100.000,00 Euro (brutto),
- d) die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wert von unter 500.000,00 Euro,
- e) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
- f) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB und die Wahrnehmung der Aufgaben der Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 53 BbgBO.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner**

(1) Die Stadtverordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Stadtverordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen, die Auskunftspflicht und das Vertretungsverbot.

(3) Die Stadtverordneten und die Ortsvorsteher haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich Auskunft über ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit,
- b) vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, eines Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder Vereinigung,
- c) entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

(4) Jede Änderung der nach Absatz 3 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Angaben nach Absatz 3 werden auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde veröffentlicht.

(6) Verletzt ein Stadtverordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Stadt den daraus entstehenden Schaden nach §§ 31 Absatz 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Die schuldhafte Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf und der Offenbarungspflicht nach § 22 Absatz 4 BbgKVerf kann durch die Stadtverordnetenversammlung mit Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro geahndet werden.

(7) Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Stadtverordneten entsprechend für die sachkundigen Einwohner.

(8) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält die Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse, in denen es Mitglied ist. Die Fraktionsvorsitzenden sowie Einzelabgeordnete erhalten die Einladungen und Niederschriften zu den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.

## **§ 7**

### **Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder der Hauptverwaltungsbeamte oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung

die Einberufung verlangen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Werktage vor der Sitzung nach § 16 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die Form der Einberufung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
- c) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten sowie Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit Ausnahme des Berichtes über deren Ausgang,
- e) sonstige Angelegenheiten, soweit eine vertrauliche Behandlung gesetzlich vorgeschrieben, im Interesse der Stadt geboten erscheint, schutzwürdige Interessen Dritter oder das Gemeinwohl es erfordert.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gebieten.

(2) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

## **§ 9 Hauptausschuss**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl die Anzahl der Abgeordneten, die Mitglied des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

(2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(3) Der Hauptausschuss nimmt zugleich die Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses wahr.

## **§ 10 weitere Ausschüsse**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende beratende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bauen (WUB),
- b) Ausschuss Bildung, Soziales, Sport und Kultur (BSSK),
- c) Rechnungsprüfungsausschuss (RPAS).

Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben.

(2) Die Anzahl der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner der in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse wird jeweils durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Kontrolle des städtischen Eigenbetriebes weiterhin aus ihrer Mitte den Werksausschuss Entwässerungsbetrieb (WA EWB).

(4) Die Anzahl der Mitglieder des Werksausschusses des Entwässerungsbetriebes werden in der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes geregelt.

(5) Die Besetzung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 43 Absatz 5 BbgKVerf.

(6) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

## **§ 11 Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten, den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seine Vertreter, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, der Ortsvorsteher sowie sachkundigen Einwohner regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwalde.

## **§ 12 Vertretung des Bürgermeisters**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beigeordneten für die Amtszeit von 8 Jahren. Der Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

(2) Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden oder an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters gehindert, so gilt §56 Absatz 3 BbgKVerf.

## **§ 13 Stadtbedienstete**

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen

- a) die Stadtverordnetenversammlung für den Bürgermeister und den Beigeordneten,
- b) der Bürgermeister für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer.

(2) Der Bürgermeister ernennt im Namen der Stadt die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.

## **§ 14 Gleichstellung von Mann und Frau**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 BgbKVerf.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf der Grundlage des § 25 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) Gelegenheit zur aktiven Teilnahme bei Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Versetzungen von mehr als sechs Monaten, bei Abordnungen von mehr als drei Monaten sowie Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten einschließlich der Formulierung von Stellenausschreibungen, beim gesamten Auswahlverfahren sowie bei Vorstellungsgesprächen zu geben.

(3) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Sie nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in der Sitzung vorzutragen.

## **§ 15 Seniorenbeirat**

(1) Die Stadt Finsterwalde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Finsterwalde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Finsterwalde“.

(2) Dem Beirat gehören 8 bis 10 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die von Vertretern von Körperschaften aller Rechtsformen, die sich im Stadtgebiet Finsterwalde der Seniorenarbeit in der Altenhilfe widmen, vorgeschlagen werden. Die Mitglieder werden in den jeweiligen Seniorenvereinigungen gewählt und nach erfolgter Wahl in den Seniorenbeirat delegiert. Die Stadtverordnetenversammlung beruft die vorgeschlagenen Mitglieder für 4 Jahre in den Seniorenbeirat. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Finsterwalde.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“, welches als Beilage zu den „Sängerstadt Nachrichten – Finsterwalder Stadtanzeiger“ für die Stadt Finsterwalde erscheint. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für ortsübliche und sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen die Stadt Finsterwalde gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten), im jeweils zuständigen Fachbereich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des sonstigen bekannt zu machenden Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, es sei denn es ist sondergesetzlich etwas anderes bestimmt. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Sind öffentliche Auslegungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich, so erfolgen diese in Anwendung des Absatzes 3 Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend bei öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachungen anderer Behörden für den Fall, dass eine öffentliche Auslegung während der Dienststunden zu erfolgen hat.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Finsterwalde öffentlich bekannt gemacht:

- a) Bekanntmachungskasten Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde (links vor dem Schloss)
- b) Bekanntmachungskasten Feuerwehrgerätehaus, Sornoer Hauptstraße 19, 03238 Finsterwalde, Ortsteil Sorno
- c) Bekanntmachungskasten Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 17, 03238 Finsterwalde, Ortsteil Pechhütte.

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

## **§ 17**

### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Finsterwalde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 25.02.2009 und der Fassung der 1. Änderung vom 22.09.2010 außer Kraft.



(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Finsterwalde, 23.07.2014



Gampe  
Bürgermeister